Amtsblatt

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang	Ausgegeben:	Nr.
19	**Heek, den 01.03.2013**	**2/2013**

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt/Titel	Seite
1	12.02.2013	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	2
2	18.02.2013	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 64 "Gabelpunkt Teil 3"	3-5
3	25.02.2013	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	6
4	28.02.2013	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 Beckers Kamp	7
5	28.02.2013	5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mähne, Teil I	8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k

Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Gemeinde Heek

B e k a n n t m a c h u n g
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Frau Silvia Pieper, Südstraße 24, 48619 Heek, hat mit Erklärung vom 20.01.2013 ihr Mandat als Ratsmitglied der Gemeinde Heek mit Ablauf des 31.01.2013 niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolgerin die in der Reserveliste der CDU als Ersatzbewerberin für Frau Pieper benannte

Frau Ellen Steiner, Kridtstraße 24, 48619 Heek,

in den Rat der Gemeinde Heek nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Heek, den 12. Februar 2013

Der Wahlleiter der Gemeinde Heek

Helmich

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gabelpunkt Teil 3“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 19.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 64 „Gabelpunkt Teil 3“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Gemarkung Heek, Flur 35, Flurstück 7.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht und liegt ab sofort mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek, Zimmer 006, zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 18. Februar 2013
Der Bürgermeister

(Helmich)

Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 64 Gabelpunkt **Teil 3**

Anlage zum Beschluss Drucksache 134/2012 1. Ergänzung

Gemeinde Heek

B e k a n n t m a c h u n g
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Herbert Gausling, Averbeck 27, 48619 Heek, hat mit Erklärung vom 04.02.2013 sein Mandat als Ratsmitglied der Gemeinde Heek mit Ablauf des 05.02.2013 niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass der als Ersatzbewerber für Herrn Gausling benannte Herr Heinz Bendfeld in den Rat der Gemeinde Heek rücken würde. Herr Bendfeld hat die Annahme des Mandates gegenüber dem Wahlleiter jedoch rechtswirksam abgelehnt.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass laut Reserveliste der CDU dann

Herr Klaus Dertmann, Südstraße 22, 48619 Heek,

als Nachfolger in den Rat der Gemeinde Heek rückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Heek, den 25.02.2013

Der Wahlleiter der Gemeinde Heek

Helmich

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 Beckers Kamp gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Heek, Flur 35, Flurstück 37 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, 28. Februar 2013

(Helmich)
Bürgermeister

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mähne, Teil I gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Heek, Flur 38, Flurstück 43 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, 28. Februar 2013

(Helmich)
Bürgermeister